

**26.06.97****Empfehlungen****der Ausschüsse**Fz - ln - R - Wizu **Punkt** der 714. Sitzung des Bundesrates am 04. Juli 1997

---

Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der  
Unternehmenssteuerreform

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

**A****1. Der federführende Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 5 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 (§ 6 Abs. 3, § 7 GFRG)

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchstabe b wird in § 6 Absatz 3 a folgender Satz angefügt:

"Die Umlage nach Absatz 1, soweit sie dem Bund zusteht, wird in den Jahren 1997 bis 2000 in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nicht erhoben."

b) In Nummer 3 wird in § 7 folgender Satz angefügt:

"Der Bundesanteil der Umlage, soweit er auf das Gebiet des Landes Berlin entfällt, in dem bis zum 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht gegolten hat, wird in den Jahren 1997 bis 2000 nicht abgeführt."

**Ausgeliefert am 26. JUNI 1997**

Als Folge werden

- a) in der Einzelbegründung zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 37 GFRG) der letzte Satz gestrichen,
- b) in der Einzelbegründung zu Artikel 5 Nr. 2 (§ 6 GewStG) zu Buchstabe b folgender Satz angefügt:

"Mit dem Verzicht auf die Gewerbesteuerumlage durch den Bund für die Jahre 1997 bis 2000 erhalten die Kommunen in den neuen Ländern und Berlin (Ost) eine angemessene Kompensation für den im Jahr 1997 erlittenen erheblichen Steuerausfall durch die Nichterhebung der Gewerbekapitalsteuer."

Begründung (nur für das Plenum):

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß im Jahre 1997 die Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern nicht erhoben wird. Der notwendige Ausgleich sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geklärt werden. Mit der Nichterhebung der Gewerbesteuerumlage in den Jahren 1997 bis 2000, soweit sie auf den Anteil des Bundes entfällt, erhalten die Kommunen in den neuen Ländern und Berlin (Ost) eine angemessene Kompensation für den im Jahr 1997 erlittenen erheblichen Steuerausfall durch die Nichterhebung der Gewerbekapitalsteuer.

B

2. Der **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,  
den Gesetzentwurf gemäß 76 Abs. 1 des Grundgesetzes unverändert beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

**Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und  
der Wirtschaftsausschuß** haben ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen.\*)

---

\*) Die Freie und Hansestadt Hamburg hat beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 04. Juli 1997 zu setzen.